

Theologische Blätter

Im Auftrage des Schmalkaldener Kartells Theologischer Verbindungen an Deutschen Hochschulen

HERAUSGEGEBEN VON PROF. D. KARL LUDWIG SCHMIDT, BONN

Jahresabonnement (12 Nummern) RM 10.—, bei direktem Bezug zuzüglich Porto. Einzelnummer RM 1.—

VERLAG DER J. C. HINRICHS'SCHEN BUCHHANDLUNG, LEIPZIG C 1

11. JAHRGANG Nr. 7

(42. JAHRGANG DER KARTELLZEITUNG)

JULI 1932

Inhalt: Der Vertrag des Freistaates Preußen mit den evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931. Zu seiner Ratifikation am 29. Juni 1931. Von Prof. D. Dr. iur. Johannes Heckel, Bonn. — Glaube oder Denken. Zu H. E. Eisenhuths Angriff gegen die Theologie Karl Barths in den ThBl 1932 Nr. 4. Von stud. theol. Fritz Heidler, Dresden. — Offenbarung und Kirche. Zu dem Aufsatz von Fritz Heidler über „Glaube oder Denken“. Von Priv.-Doz. Lic. theol. Dr. phil. Heinz Erich Eisenhuth, Leipzig. — Bücherbesprechungen: Reallexikon der Assyriologie, hrsg. von Erich Ebeling und Bruno Meißner, 6. Lieferung (Prof. D. Dr. phil. Otto Eißfeldt, Halle); August Ammon und Martin Doerne, Autorität und Sünde in der evangelischen Erziehung (Pfr. Johannes Stöckigt, Seebach/Thür.). — Aus Wissenschaft und Leben. — Aus den Vorlesungsverzeichnissen für das WS 1932/33. — Die Frequenz der Deutschen Evangelisch-Theologischen Fakultäten. — Lutherana et Politica; Oecumenica et Catholica. — Offener Brief an Professor D. Karl Barth. Von Prof. D. Dr. phil. Georg Wobbermin, Göttingen. — Replik an Professor D. Dr. G. Wobbermin. Von Prof. D. Karl Barth, D. D., Bonn. — Mitteilung des Verlages. — Anzeigen.

Der Vertrag des Freistaates Preußen mit den evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931.¹

Zu seiner Ratifikation am 29. Juni 1931.

Der Gedanke eines Vertragsschlusses zwischen dem Staat und der evangelischen Kirche ist nicht alt. Solange die auf dem Boden des Luthertums gewachsene Verbindung von evangelischer Kirche und deutschem Territorialstaat, die für die deutsche Rechtsentwicklung maßgebend geworden ist, in ursprünglicher Reinheit wahrte, waren Verträge zwischen ihnen aus rechtlichen und theologischen Gründen nicht möglich. Jeder Vertrag setzt mindestens zwei rechtsfähige Partner voraus. Hier aber gab es keine Organisation, die unter dem Namen Kirche dem Staate als Vertragspartner hätte entgegentreten können. War doch die evangelische Kirche, wenn Sie mir diesen abkürzenden Ausdruck erlauben wollen, selbständig und frei nur quoad sacra interna, d. h. im Bereich der Lehre und des Kultus; für ihren äußeren Lebensbereich dagegen darbt sie des eigenen Rechts, ja soweit sie sich über die örtliche Kultusgemeinschaft erhob, überhaupt der Rechtsfähigkeit. Hier nahm sie die Ordnung des Zusammenlebens vom Staat, genauer gesagt von der christlichen Obrigkeit, dem pius magistratus, der seinerseits religiös verpflichtet war, sein von Gott verliehenes weltliches Schwert d. h. seine Rechts- und Zwangsgewalt im Dienste Gottes so zu gebrauchen, wie es der Förderung der wahren Lehre am besten entsprach. Eine Kirche im Rechtssinn also gab es jahrhundertlang in den lutherischen Territorialstaaten Deutschlands nicht; es gab keinen rechtsfähigen Gesamtverband der Kirchengemeinden oder Kirchengenossen des Landes, sondern nur die Religionspartei, nämlich die vom Staat mit dem weltlichen Schwert zusammengehaltene und verwaltete Menge der einzelnen Konfessionsgenossen und ihrer örtlichen Kultusgemeinschaften. Kurz, das evangelisch-lutherische Kirchenwesen war, soweit es über den Bereich der Einzelgemeinde hinausragte, nicht Subjekt, sondern Objekt der Verwaltung und zwar Objekt der staatlichen Verwaltung. Für eine vertragliche Ordnung dieser Verwaltung fehlte der Raum.

Lebenskräftig, so sollte man meinen, war dieses protestantische Staatskirchentum nur, solange seine reli-

giösen und politischen Grundlagen die rechtliche Gestaltung des öffentlichen Lebens bestimmten. Aber obwohl politische Ereignisse, wie der Uebergang des geschlossen protestantischen Territorialstaates zum paritätisch-christlichen Staat, und obwohl der Einfluß politischer Programme und Theorien jene geistigen Fundamente weithin zerstörten, blieb das althergebrachte Verhältnis von Staat und Kirche bis weit ins 19. Jahrhundert herein, in Altpreußen bis 1876 im Großen und Ganzen trotz mancher Lockerungen unerschüttert. Erst von da an gab es nach einigen hier nicht zu besprechenden Zwischenformen evangelische Landeskirchen — gewiß ein eindruckliches Zeugnis für die erstaunliche Zähigkeit des protestantischen Staatskirchenrechts wie für die geringe innere Neigung der evangelisch-lutherischen Kirche zur eigenen Rechtsbildung, für eine sozusagen angeborene Rechtsfremdheit und eine bis heute vielfach fortdauernde Rechtsschwäche, die sich zum Staate flüchtet: Sub umbra iurisdictionis tuae protege nos!

Jedoch selbst die Geburtsstunde der evangelischen Landeskirchen in Preußen stand unter keinem für Kirchenverträge günstigen Stern. Der Kulturkampf lastete auf dem Land, für einen freiheitlichen Ausbau der evangelischen Kirchenverfassungen war kein Sinn; der Staat hüllte die jungen Landeskirchen in einen schweren, allzu schweren staatlichen Rechtspanzer, der mit seinem Druck ihr Wachstum und ihre Wirksamkeit je länger je mehr empfindlich hemmte. Bis in die Zeit des gegenwärtigen Kirchenvertrags hinein, also über die Staatsumwälzung hinweg hatte die Kirche an dem Erbe jener staatlichen Bevormundung und Belastung zu tragen.

Vor allem aber: Die Befreiung der Kirche vom Staat kam viel zu spät. Ein tragisches Geschick hat es gerade unserer altpreußischen Landeskirche versagt, die ihr gemäße Rechtsform in einer Zeit größter kirchlicher Gestaltungskraft zu finden. Wie anders wäre die evangelische Kirchengeschichte Preußens verlaufen, wenn es der berühmten Generalsynode von 1846 vergönnt gewesen wäre, ihren Kirchenverfassungsentwurf ins Leben überzuführen, statt daß sie mit ihrem Verfassungswerk an der Theologie des letzten Theologen auf einem deutschen Fürstenthron scheiterte, an dem apostolischen Kirchenideal Friedrich Wilhelms IV. Wahrlich, statt anderthalb Jahre später der Staatsumwälzung von 1848 und dem von ihr proklamierten Grundsatz der Trennung

1) Vortrag vor der Evangelisch-theologischen Fachschaft der Universität Bonn am 8. Februar 1932.

Für das Weitere kommen folgende Tatsachen in Betracht:

Peterson, dessen Weihnachten 1930 erfolgter Uebertritt in Deutschland erstmalig durch seinen Sylvester 1930 datierten, an Sie gerichteten Brief bekannt geworden ist, hat längere Zeit — hier in Göttingen! — sehr stark unter Ihrem theologischen Einfluß gestanden. Das hat er mir selbst mehrfach ausgesprochen. Seine Schrift „Was ist Theologie?“ geht gewiß über Ihre Position hinaus und ist insofern gegen Sie gerichtet — aber das doch von einer gemeinsamen Basis aus, die von grundlegender Bedeutung ist.

Ähnliches gilt auch für Bauhofer. Mit seinem Buch hat er Ihre dialektische Theologie „überbieten“ wollen. So schreiben Sie selbst in „Tägl. Rundschau“ vom 29. Mai 1932. Auch für ihn war also die dialektische Theologie eine Uebergangsstation in der Richtung auf Rom. Demgemäß rechnet ihn denn auch D. Keller, der nach Lage der Dinge für diese Frage kompetenteste Fachmann, in seinem kürzlich erschienenen Buch über die dialektische Theologie ohne jede Einschränkung als Vertreter der „dialektischen Theologie“ bzw. der „dialektischen Religionsphilosophie“ (S. 39 u. S. 165).

Zu diesen Tatsachen stelle ich dann nur noch die andere, daß Pater Przywara im Hinblick auf das Grundproblem theologischen Denkens — das Verhältnis der objektiven und der subjektiven Seite der Gottesbeziehung — kürzlich urteilen konnte: „Hier steht katholische Theologie mit Barth gegen alle anderen.“ (Die literar. Welt, 1930, Nr. 48.)

Ihr Vorwurf der Unrichtigkeit (nach Ihrem Sprachgebrauch: der „Unwahrheit“) fällt also an allen Punkten auf Sie selbst zurück.

Es liegt mir völlig fern, die dialektische Theologie „diskreditieren“ zu wollen. Das beweist mein ganzes Schrifttum über sie. Wohl aber hat die von Ihnen und Ihrem Kreise betriebene, auf einseitig-unsachlicher Kritik beruhende Diskreditierung Schleiermachers die Atmosphäre geschaffen, in der jene tragischen Fälle möglich wurden.

Ihr ergebener
(gez.) G. Wobbermin.

Replik an Professor D. Dr. G. Wobbermin.

Bonn, am 18. Juni 1932.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Deutlich genug meine ich Ihnen in meinem „Offenen Brief“ gesagt zu haben, was mich an dem Gerücht, in das Sie mich bringen wollten, allein interessierte und welches der Beweis war, den ich allein von Ihnen geführt sehen wollte. Es ging um die tolle Nachricht, Peterson und Bauhofer seien „von der sogen. dialektischen Theologie Karl Barths ausgegangen“ und von da aus zum römischen Katholizismus gekommen. Für die Wahrheit dieser (ich wiederhole: tollen) Nachricht haben Sie in keiner von Ihren beiden Antworten auch nur den Schatten eines Beweises erbracht. Es ist kein Beweis, wenn Sie, wo gedrucktes Material genug zur Verfügung steht, an vor sieben Jahren mündlich geführte Gespräche erinnern (ich für meine Person entsinne mich wirklich nicht mehr, wie das damals war), aus denen doch auch Ihnen nur Redensarten in Erinnerung geblieben sind, die hier gar nichts zur Sache tun. Es ist kein Beweis, wenn Sie als Beleg für Bauhofers Nähe zu mir eine gelegentliche Etikettierung durch einen Dritten, Adolf Keller, und als Beleg für meine Nähe zum Katholizismus ein aus dem Zusammenhang gerissenes Wort von Erich Przywara anführen. (Wie Przywara in Wirklichkeit von mir denkt, kann Jedermann z. B. RGG 2. Aufl. Bd. 4 Sp. 1600 f. bequem nachlesen.) Es ist kein Beweis, wenn Sie, wo Sie eine konkrete geschichtliche Behauptung zu begründen hatten, aufs neue mit Ihrem nun seit vielen Jahren oft genug gehörten, durch die dauernde Wiederholung weder konkreter, noch kräftiger, noch interessanter werdenden Wort von meinem „einseitig-falschen Objektivismus“ aufwarten. Es ist kein Beweis, wenn Sie in diesem Augenblick und zu diesem Zweck die nun gleichfalls sattem gesungene Totenklage um Ihren Schleiermacher noch einmal anstimmen. Und es ist nicht nur kein Beweis, sondern es ist offene Komik, wenn Sie mich bei Anlaß des selber ganz unnützlich herbeigezogenen Schleiermachers (nicht ohne geistige Anleihe bei Ihrem Göttinger Kollegen Hirsch) nun auch noch der Sünde wider das „deutsche Volkstum“ und wider das „existenzielle Denken“ zeihen wollen. Was soll das Alles? Ich kann das Alles, ich kann Ihre beiden Antwortbriefe in ihrem gesamten (auch in ihrem hier nicht erwähnten) Inhalt nur als Versuche verstehen, die Tatsache zu vernebeln, die nun wohl auch mein ergrimmtester Gegner (vielleicht mit Ausnahme meiner Gönner vom großen deutschen und vom kleinen schweizerischen Protestantenblatt!) als erwiesen ansehen wird: Sie haben keinen Beweis für jene Nachricht. Sie haben sie „frei erfunden“, wie man einst im Kriege so schön zu sagen pflegte. Ich muß meinen Satz wiederholen: vor dieser Kampfesweise kann ich keinen Respekt haben.

Sie könnten sich fragen, sehr geehrter Herr Kollege, und manche von den Lesern dieses Blattes könnten sich mit Ihnen fragen, warum ich gerade in dieser Angelegenheit so scharf werde, statt Ihren Angriff schweigend zu meinen reichen Akten ähnlicher Art zu legen. Ich will es Ihnen sagen: darum werde ich scharf, weil ich in Sachen Katholizismus keinen Spaß verstehe. Ich meine einigermaßen zu wissen, was Katholizismus ist, und meine mir Mühe geben zu sollen, es immer besser zu wissen. Ich halte ihn für einen unheimlich starken und tiefen,

letztlich für den einzigen wirklich ernst zu nehmenden Gesprächspartner der evangelischen Theologie. Ich halte den Idealismus und die Anthroposophie und die völkische Religion und die Gottlosenbewegung für Kindereien, gemessen an diesem Gegner. Ich leide darunter, daß die evangelische Theologie hier blind ist. Daß sie nicht merkt, zu welcher geistigen und geistlichen Bedeutungslosigkeit sie selbst auf der Linie, die Sie, Herr Kollege, für die heilvolle halten, in einer zweihundertjährigen Entwicklung herunter gekommen, wie wenig sie dem Katholizismus heute innerlich gewachsen ist. Meine ganze Arbeit gilt der verzweifelten (jajwohl: an unseren in diesen zweihundert Jahren geübten Methoden längst und völlig verzweifelten!) Frage nach einer evangelischen Theologie, die dem Katholizismus, den ich für die große Haeresie halte, würdig — als Theologie und als evangelische Theologie würdig! — gegenüberstehen möchte. Ich behaupte kühnlich, daß ich einer der ganz wenigen evangelischen Theologen bin, die einerseits den Römischen hinsichtlich der — nicht von den Reformatoren, wohl aber, Herr Kollege, von Ihren Kirchenvätern preisgegebenen gemein-christlichen Voraussetzungen ruhig ins Auge blicken können und die andererseits weder mit der Erkenntnislehre des vatikanischen noch mit der Rechtfertigungslehre des tridentinischen Konzils einen heimlichen Bund geschlossen haben. Ich weiß aber auch, was es für eine Last ist, so — und man kann es nur so sein — evangelischer Theologe zu sein. Ich darf mich unter diesen Umständen dagegen wehren, daß Sie, der Sie diese ganze Not gar nicht kennen, mir öffentlich nachreden, gerade ich sei eine Art Vorrucht des Katholizismus, gerade ich sei verantwortlich zu machen für die beiden Deserteure, die unserer geschlagenen Armee neulich den Rücken kehrten. Daß unsere Armee vorderhand wirklich eine gründlich geschlagene Armee ist, darin bin ich allerdings mit diesen Deserteuren einig. Aber nicht einmal, daß sie das gerade bei mir gelernt hätten, haben Sie bewiesen, geschweige denn, was Sie behauptet hatten: daß sie gerade von mir „ausgehend“, d. h. doch wohl: in der Linie meiner Bemühungen weitergehend, Deserteure geworden seien. Also: ich bin scharf geworden, weil ich Sie energisch bitten wollte und mußte, eine Arbeit, deren Probleme und Sorgen Ihnen offenkundig fremd sind, in Zukunft nicht mehr durch unsachliche Reden zu stören.

Ihr ergebener
(gez.) Karl Barth.

Mitteilung des Verlages.

Bezugsgebühr für 1932.

In Anbetracht der jetzigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse erklären wir uns bis auf weiteres damit einverstanden, daß die Bezugsgebühr für die ThBl (RM 10,— jährlich zuzüglich Porto: mit Kartellnachrichten RM 10,90, ohne Kartellnachrichten RM 10,60) in vierteljährlichen Raten (zahlbar Anfang jeden Quartals) beglichen wird.

Die Verpflichtung zur Abnahme des gesamten laufenden Jahrgangs wird hierdurch nicht berührt.

Alle diejenigen Abonnenten, welche die ThBl direkt vom Verlage beziehen und die Bezugsgebühr für das 3. Quartal 1932 bisher nicht beglichen haben, werden gebeten, sie auf unser Postscheckkonto Leipzig 51684 zu überweisen.

J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.

Soeben erschienen:

ORIENT UND OCCIDENT. Staat—Gesellschaft—Kirche, in Verbindung mit Nicolai Berdjajew und Erwin Reisner und einer Arbeitsgemeinschaft von Deutschen und Russen, hrsg. von Fritz Lieb und Paul Schütz, HEFT 10:

Dichtung-Mythus-Offenbarung

Aus dem Inhalt:

H. v. Heiseler: Bemerkungen zu Puschkins Dramen

Wl. N. Iljin: Dostojewskij und Gogol

M. Schröter: Mythos und Metaphysik bei Bachofen und Schelling

E. Reisner: Christologie und Eschatologie in Schellings Philosophie der Offenbarung

In der Chronik u. a. ein weiterer Bericht über die neueste wirtschaftliche Umgestaltung Sowjetrußlands.

Preis des 10. Heftes RM 3.—

Subskription für OrO 1932 = H. 9—12. RM 10.—

Prospekt (P. 966) mit Übersicht über den Inhalt der früheren OrO Hefte steht zur Verfügung.

Verlag der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung Leipzig.